

# Genehmigung von Krankenfahrten und Krankentransport

Gemäß der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist eine Krankenfahrt nur dann zu verordnen, wenn die Patientin oder der Patient aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen kann und die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der gesetzlichen Krankenkasse steht.

Nicht vorab durch die  
Krankenkasse  
genehmigungspflichtig

Zu einer vor- oder nachstationären  
Behandlung im Krankenhaus  
gemäß §115a SGB V

-

Bei Schwerbehindertenausweis  
„aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung,  
„Bl“ Blind, „H“ Hilflos  
(nur Taxi oder Mietwagen)

-

Zur ambulanten OP gemäß §115 SGB V  
mit hierbei erfolgreicher Vor- oder  
Nachbehandlung

Bei Unklarheit vorab Genehmigung  
einholen

-

Bei Pflegegrad mit  
Einstufungsbescheid 4 oder 5.

Bei Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte  
Mobilitätseinschränkung vorliegt  
(nur Taxi oder Mietwagen)

-

Zur stationären Behandlung, wenn eine  
medizinische Notwendigkeit für den  
Transport besteht

Vorab durch die  
Krankenkasse  
genehmigungspflichtig

Fahrten zu hochfrequenten Behandlungen  
(Dialyse, onkologische Chemo- oder  
Strahlentherapie)

Die Krankenkasse kann auf Antrag des  
Patienten in vergleichbaren Fällen eine  
Krankenbeförderung genehmigen

-

Fahrten zur Geriatrischen Instituts-  
ambulanz bei geriatrischer

Multimorbidität, die einen dringenden  
ambulanten Versorgungsbedarf erfordert,  
welcher bislang ambulant nicht adäquat  
versorgt werden kann

-

Bei Erkrankungen mit vergleichbarem  
Schweregrad und in vergleichbarer  
Behandlungsintensität über einen  
längeren Zeitraum

-

Wenn aufgrund eines Gesundheitszustandes  
zwingend ein Krankentransport benötigt wird

-

Patienten, die bei einer Krankenbeförderung  
eine medizinisch-fachliche  
Betreuung/fachgerechte Lagerung benötigen  
(z. B. KTW)

-

Bei medizinischer Notwendigkeit zu  
sonstigen ambulanten Behandlungen